

D-A-CH: die nationalen Musikräte Deutschlands, Österreichs und der Schweiz Für eine allgemeine Ausnahme von Kunst, Kultur und Wissenschaft in TTIP

Die Musikräte Deutschlands, Österreichs, der Schweiz und Bayerns appellieren an den Europäischen Rat, die Europäische Union, die nationalen Parlamente und Regierungen auf allen föderalen Ebenen der Mitgliedsländer Europas, sich für eine allgemeine Ausnahme von Kunst, Kultur und Wissenschaft aus dem Anwendungsbereich von TTIP einzusetzen. Nur so ist der effektive Schutz der kulturellen und medialen Vielfalt Europas gewährleistet.

Die Annahme, Kunst, Kultur und Wissenschaft seien von TTIP nicht betroffen, ist ein Mythos.

Deshalb fordern wir:

- 1) **Eine allgemeine Ausnahme von Kunst, Kultur und Wissenschaft in sämtlichen TTIP-Kapiteln**
- 2) **Keine Verhandlungen über Urheber- und Leistungsschutzrechte**
Urheber- und Leistungsschutzrechte werden im internationalen Kontext im Rahmen der Welthandelsorganisation für geistiges Eigentum (World Intellectual Property Organization, WIPO) verhandelt. Hier werden internationale Abkommen zum Urheber- und Leistungsschutzrecht geschlossen. Der zusätzliche Nutzen eines Kapitels über Regeln zum Urheber- und Leistungsschutzrecht in TTIP ist nicht erkennbar. Dies umso mehr, weil sich das europäische Urheberrecht und das US-amerikanische Copyright-System grundlegend unterscheiden. Die Grundprinzipien des europäischen Urheberrechtes, die den/die Urheber/in und seine/ihre wirtschaftlichen und ideellen Rechte in den Mittelpunkt stellen, sind nicht verhandelbar.
- 3) **Keine Investitionsschutzbestimmungen**
TTIP braucht keine Bestimmungen zum Investitionsschutz und Investor-Staat-Schiedsklauseln. Sowohl in den USA als auch der EU und ihren Mitgliedstaaten gelten rechtsstaatliche Prinzipien. Ebenso existieren in den USA und der EU etablierte Gerichtswesen. Der Rechtsweg steht allen offen. Investitionsschutz und Investor-Staats-Schiedsverfahren bergen die Gefahr, Verfassungs- und Rechtsordnungen zu unterlaufen und die Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit von Staaten zu unterhöhlen.
- 4) **Berücksichtigung der Bandbreite an Maßnahmen zur Vielfaltsförderung**
Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Kulturellen Vielfalt und der Medienvielfalt bzw. der Medienfreiheit setzen nicht nur in den Kultur- und Mediensektoren an. Auch Regulierungen in anderen Bereichen zielen auf Standards im Kulturbereich und die Vielfaltsförderung ab, beispielsweise im Bildungssektor, im Arbeits- und Versicherungsbereich oder dem Telekommunikationssektor (z.B. die „must carry“ Regelungen, die Kabelnetzbetreiber verpflichten, lokale und öffentlich-rechtliche Sender miteinzubeziehen). Derartige Regulierungen müssen weiterhin möglich sein, um einen effizienten und umfassenden Schutz der kulturellen und medialen Vielfaltsförderung zu gewährleisten.

5) **Technologieneutrale Definition von Ausnahmen**

Die technologischen Entwicklungen haben die Art und Weise, wie Kultur geschaffen, verbreitet und konsumiert wird, grundlegend verändert. Welche Technologien und Verbreitungsplattformen in den nächsten zehn, zwanzig, dreißig Jahren relevant werden, ist heute nicht vorhersehbar. Es ist daher unbedingt erforderlich, Ausnahmen für Kultur und Medien technologieneutral zu definieren. Es muss außer Frage stehen, dass ein Buch ein kulturelles Gut ist, unabhängig davon, ob es als gedrucktes Buch oder als E-Book erscheint. Gleiches gilt für den Film-, TV-, Radio- und Musiksektor. Gerade in diesen Sektoren ist das US-Interesse an einer möglichst weitgehenden Marktöffnung – angesichts der dominanten Stellung von US-Unterhaltungs-, Medien- und Internetkonzernen – besonders groß. Bei Onlinediensten im Bereich Film, TV, Radio und Musik muss genauso außer Frage stehen, dass es sich um kulturelle Dienste handelt und nicht, wie von den USA propagiert, um Informations- oder Telekommunikationsdienste, die Daten übermitteln.

6) **Beteiligung der Parlamente auf allen dafür zuständigen föderalen Ebenen im Sinne eines gemischten Abkommens**

7) **Sicherstellung der Freiheit der Künste, des Schutzes der Urheber, der adäquaten Ausstattung der Hochschulen, Universitäten, Schulen und Musikschulen**

Folgende Konsequenzen wären durch TTIP und TISA nach dem aktuellen Erkenntnisstand denkbar: Gefährdung bzw. Einschränkung von

- Kultureller Infrastruktur (Orchesterlandschaft)
- Öffentlichen Bildungseinrichtungen (z.B. Schulen, Musikschulen, Hochschulen, Universitäten)
- Öffentlich-rechtlichem Rundfunk
- Bibliotheken, Archiven, Museen

Jedes Buch, jeder Film, jede Theatervorstellung, jedes Musikevent ist als kulturelles Produkt mit einem finanziellen Wert Teil des internationalen Handels und damit Gegenstand von Freihandelsverhandlungen – genauso bei TTIP. Das Mandat der Europäischen Kommission enthält keine „kulturelle Ausnahme“, wie vielfach behauptet wird. Lediglich für audiovisuelle Dienstleistungen (Film, TV, Radio) ist eine Ausnahme im Kapitel zum Dienstleistungshandel und zur Niederlassung vorgesehen, in allen anderen Bereichen des TTIP aber, wie Investitionsschutz oder regulatorische Kohärenz, kann über audiovisuelle Medien verhandelt werden, über nicht-audiovisuelle Medien sowieso.

Die Dachverbände des Musiklebens in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Bayern eint deshalb die große **Sorge**, dass die Durchsetzung der Freihandelsabkommen unsere **kulturelle Identität entwurzeln** wird. Im aktuellen Geschehen werden Kultur und andere Wirtschaftsgüter am Verhandlungstisch in einen Topf geworfen, obwohl sie nicht gleichzusetzen sind. Es wird an den Grundpfeilern unserer Gesellschaft gesägt, wenn dem öffentlich finanzierten Kulturleben bald die gesamte Grundlage entzogen werden kann.

Zur Diskussion stehen sämtliche Förderungen, Regulierungsmaßnahmen und Standards zum Schutz und Erhalt der Kulturellen Vielfalt und der Medienvielfalt bzw. Medienfreiheit in Europa. Denn mit den USA steht der EU ein Verhandlungspartner gegenüber, der ein grundsätzlich anderes Verständnis von Kultur- und Medienpolitik hat. Die USA und die EU sowie ihre Mitgliedstaaten pflegen unterschiedliche Vorstellungen von Kultur, kultureller und medialer Vielfalt sowie deren Erhalt und Förderung. So haben die EU sowie ihre Mitgliedstaaten die UNESCO-Konvention zur Kulturellen Vielfalt ratifiziert, im Gegensatz zu den USA. Aus Sicht der USA sind Kultur und Medien reguläre Handelsprodukte, die möglichst frei am Markt zirkulieren sollen. Staatliche Fördermaßnahmen erscheinen aus dieser Perspektive als wirtschaftspolitisch motivierter Protektionismus, der den freien Handel beschränkt. Demgegenüber zählt es zum europäischen Selbstverständnis, **Kultur nicht auf ihren Warencharakter zu reduzieren, sondern ebenso als Trägerin gesellschaftlicher Werte und Identitäten** sowie ästhetischer Positionierungen aufzufassen. Daraus leitet sich die Verantwortung des Staates ab, eine Vielfalt an Kultur zu ermöglichen – jenseits des Diktates des jeweils aktuellen Publikumsgeschmackes oder der Interessen von Investoren. Dies ist aber nur möglich, wenn der Staat kulturpolitisch agieren kann. Den bestehenden und künftigen kulturpolitischen Spielraum zu wahren, ist somit oberste Prämisse für den nachhaltigen Schutz der Vielfalt von Kunst, Kultur und Medien in Europa – auch und insbesondere in Freihandelsverhandlungen.

Falsch verstandene **Liberalisierungsbestrebungen** bergen die Gefahr, dass sich als Konsequenz eine Monokultur entwickeln wird. Handelspartnerschaften auf der Ebene der Freihandelsabkommen müssen diese Unterschiede im Verständnis von Kultur und ihrer Förderung akzeptieren und ihrer Einschränkung durch Handelsregeln vorbeugen.

München, 11. Juni 2015



Prof. Martin Maria Krüger
Präsident
Deutscher Musikrat



Prof. Dr. Harald Huber
Präsident
Österreichischer Musikrat



Markus Flury
Präsident
Schweizer Musikrat



Dr. Thomas Goppel
Präsident
Bayerischer Musikrat